



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 44/2025 vom 02.12.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/26 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Gemeinde Goldenstedt	2
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/27 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Gemeinde Emtinghausen (Landkreis Verden).....	3
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/25/28 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Samtgemeinde Rehden	5
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/25/29 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde	6
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/25/30 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Gemeinde Winkelsett (Landkreis Oldenburg)	7
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/25/31 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Stadt Vechta.....	8
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/25/32 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schutz- und Überwachungszone aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Gemeinde Goldenstedt	9
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	10
C Bekanntmachungen anderer Stellen	10

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/25/26

zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel anlässlich des Ausbruches in der Gemeinde Goldenstedt

Auf der Grundlage des Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 sowie i. V. m. §§ 18 – 33 der GeflügelpestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 wird die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (39/25/14) vom 09.11.2025 angeordnete Maßnahme für die Schutzzone aufgehoben.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.12.2025 in Kraft.

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise:

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das Veterinäramt Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Diepholz, der 01.12.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPest-SchV**)

in der jeweils gültigen Fassung

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz
Nr. 39/25/27**

**zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
anlässlich des Ausbruches in der Gemeinde Emtinghausen (Landkreis Verden)**

Auf der Grundlage des Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 sowie i. V. m. §§ 18 – 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 wird die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (39/25/17) vom 12.11.2025 angeordnete Maßnahme für die Schutzzone aufgehoben.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.12.2025 in Kraft.

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise:

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das Veterinäramt Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Diepholz, der 01.12.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GefIPest-SchV**)

in der jeweils gültigen Fassung

**Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz
39/25/28**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Überwachungszone
aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Samtgemeinde Rehden**

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/25/10 vom 06.11.2025 eingerichtete Restriktionszone (Überwachungszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.12.2025 in Kraft.

Diepholz, 01.12.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- in der jeweils geltenden Fassung

**Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz
39/25/29**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Überwachungszone
aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde**

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/25/11 vom 05.11.2025 eingerichtete Restriktionszone (Überwachungszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 06.12.2025 in Kraft.

Diepholz, 01.12.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- in der jeweils geltenden Fassung

**Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz
39/25/30**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Überwachungszone
aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Gemeinde Winkelsett (Landkreis Oldenburg)**

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/25/8 vom 04.11.2025 eingerichtete Restriktionszone (Überwachungszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.12.2025 in Kraft.

Diepholz, 01.12.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- in der jeweils geltenden Fassung

**Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz
39/25/31**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Überwachungszone
aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Stadt Vechta**

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/25/13 vom 09.11.2025 eingerichtete Restriktionszone (Überwachungszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.12.2025 in Kraft.

Diepholz, 01.12.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- in der jeweils geltenden Fassung

**Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz
39/25/32**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schutz- und Überwachungszone
aufgrund des HPAI-Ausbruchs in der Gemeinde Goldenstedt**

Aufgrund des Artikels 39 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 sowie i. V. m. §§ 18 – 33 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) und des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der GeflPestSchV wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/25/6 vom 31.10.2025 eingerichtete Schutz- und Überwachungszone (Restriktionszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.12.2025 in Kraft.

Diepholz, 01.12.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
in der jeweils geltenden Fassung

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen